

MARKT TRIEFENSTEIN
AUSZUG AUS DEM SITZUNGSBUCH

Sitzung am: 08.06.2021

Die Sitzung war - öffentlich -

2 Vollzug der Baugesetze; Aufhebung des Bebauungsplanes "Stadtäcker" und der dazugehörigen "Tektur" Homburg, Billigungsbeschluss zur formellen Auslegung und Behördenbeteiligung; Beschluss

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.03.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Stadtäcker sowie die dazugehörige Tektur im Gemeindeteil Homburg aufzuheben.

Nachdem bei der frühzeitigen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach Auslegungsende **keine** Bedenken geäußert wurden, kann nun der Billigungsbeschluss zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3,4 Abs. 2 BauGB gefasst werden, sodass der weitere notwendige Verfahrensschritt eingeleitet werden kann.

Satzungsentwurf vom 12.03.2021:



Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Stadtäcker sowie die dazugehörige Tektur– Gemeindeteil Homburg.

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, hat der Marktgemeinderat des Marktes Triefenstein die Aufhebung des Bebauungsplanes **Stadtäcker und der dazugehörigen Tektur** als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand

Der Bebauungsplan Stadtäcker sowie die dazugehörige Tektur des Marktes
Triefenstein
in Kraft getreten am 09.05.1969 und die dazugehörigen Tektur vom 24.05.1976, wird
aufgehoben.

§ 2 Planzeichen

Der nachstehende Lageplan einschließlich der Planzeichenerklärung ist Bestandteil der
Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft
(§ 10 Abs. 3 BauGB).

Triefenstein, den _____.____.2021

Deckenbrock, Erste Bürgermeisterin



Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Stadtäcker und der dazugehörigen Tektur Gemeindeteil Homburg

Der Bebauungsplan Stadtäcker ist mit Bekanntmachung vom 09.05.1969, die dazugehörige Tektur mit Bekanntmachung am 24.05.1976 in Kraft getreten.

Der Planbereich liegt in der Nordhälfte von Homburg und ist eingebettet zwischen älteren und neueren Siedlungsgebieten.

Die Grundstücke sind parzelliert entsprechend dem bisherigen Bebauungsplan und das Gebiet ist bis auf wenige Grundstücke vollständig bebaut.

Die Erschließungsanlagen sind hergestellt und finanziert.

Der Bebauungsplan Stadtäcker entspricht mit seinen Festsetzungen nach heutiger Sicht nicht mehr den städtebaulichen Anforderungen und soll deshalb ersatzlos aufgehoben werden. Damit richtet sich zukünftig die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

Auswirkungen auf die Grundstückseigentümer, Eigentum (Art. 14 GG)

Für die Grundstückseigentümer bedeutet die Aufhebung des Bebauungsplanes im Vergleich zur bisherigen Regelung daher grundsätzlich keine Einschränkung.

Vielmehr ist eine Bebauung außerhalb der Baugrenzen oder Erweiterungen der bisherigen Anwesen nach § 34 BauGB möglich, wobei die Umgebungsbebauung den Maßstab für die Einfügung bildet.

Die gesetzlichen Abstandsflächen gemäß Art. 6 Bayerische Bauordnung (BayBO) sind selbstverständlich einzuhalten.

Umweltbericht

1. Auswirkungen der Aufhebungssatzung auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild bzw. Folgen des Unterbleibens dieser Planung

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes entsteht kein Außenbereich im Innenbereich, sondern nur einzelne zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten.

Hierbei wird sich eine geringe zusätzliche Versiegelung durch die neuen Grundflächen einschließlich Garagen, Stellplätzen und Zuwegungen hierfür ergeben.

Gegebenenfalls könnte eine großzügigere Handhabung bei den überbaubaren Grundstücksflächen realisiert werden, was aber auch als Innenverdichtung zu werten ist, und somit eine weitere Ausweitung des Ortes Homburg in den Außenbereich verhindert.

2. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung für Natur und Landschaft

Aufgrund der bereits vorhandenen Straßenerschließung ist eine gewisse Verdichtung in jedem Fall dem Bauen im Außenbereich vorzuziehen. Die Belastung durch das Bauen im Innenbereich ist für die Natur und den Schutz des Außenbereichs günstiger.

3. Schutzgut Arten und Lebensräume

Durch die allenfalls geringen baulichen Erweiterungen ergeben sich keine diesbezüglichen erheblichen Verschlechterungen des fast vollständig bebauten Gebietes.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Stadtäcker Homburg Nachteile oder gravierende Beeinträchtigungen der Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

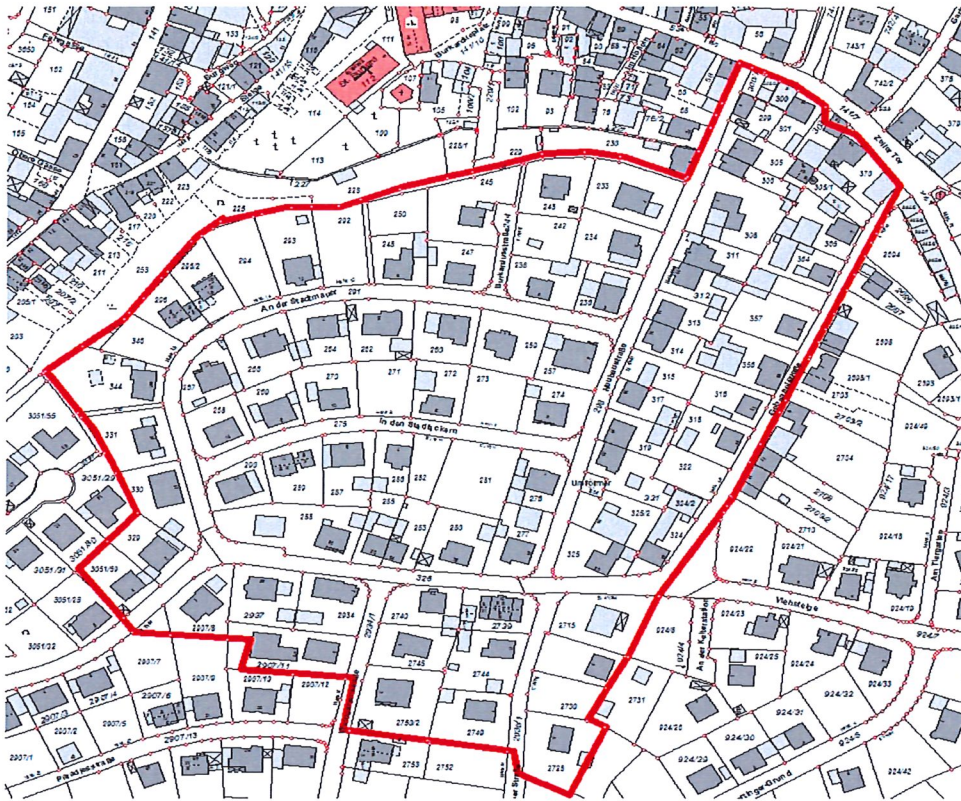
Triefenstein 12.03.2021

aufgestellt, 11.03.2021

Deckenbrock
Erste Bürgermeisterin

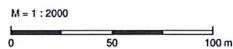


Kuhn
Fachbereichsleiter
Bauverwaltung



Aufhebung des Bebauungsplanes Stadtäcker und die dazugehörige Tektur - Gemeindeteil Homburg

Planzeichenerklärung:



— Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplanes

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom **09.03.2021** die Aufhebung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. §2 Abs. 1 BauGB.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ stattgefunden.
3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom _____ wurden gem. §4 Abs. 2 BauGB die Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom _____ wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.
5. Der Markt Triefenstein hat mit Beschluss des Gemeinderates vom _____ den Bebauungsplan gem. §10 BauGB i.d.F. vom _____ als _____ Satzungs beschlossen.
6. Ausgefertigt
Triefenstein, den _____
Deckenbrock, 1. Bürgermeisterin
7. Der Satzungsbeschluss wurde am _____ gem. §10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan ist somit in Kraft getreten.

Triefenstein, den _____

Deckenbrock, 1. Bürgermeisterin



Weiteres Vorgehen:

Auslegungsfrist 1 Monat, Bearbeitung der Stellungnahmen, Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und erneute Auslegung oder Satzungsbeschluss.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Triefenstein billigt den Satzungsentwurf vom 12.03.2021.
Die Verwaltung wird beauftragt die formelle Bürger- und Behördenbeteiligung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16	
Ja-Stimmen:	16	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

Für die Richtigkeit des Auszugs

Triefenstein, 14.06.2021



Kerstin Deckerbrock
1. Bürgermeisterin